



## **NGO Forderungen - Novelle des österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens**

### **1) Umweltprüfung gesetzlich verankern**

**Status quo:** Derzeit ist für Projekte, für die die OeKB Bundesgarantien vergibt, keine Umweltprüfung (EIA) vorgeschrieben. Die bestehende „Umweltprüfung“ ist unverbindlich und kann sogar völlig ignoriert werden. Es gibt keine klaren Kriterien, welche Punkte überprüft werden sollen. Umweltgutachten werden vom Exporteur in Auftrag gegeben und sind daher oft nicht mehr als „Gefälligkeitsgutachten.“ Dies führt dazu, dass auch äußerst bedenkliche und folgenschwere Projekte wie etwa der Ilisu-Staudamm Garantiezusagen bekommen.

**Forderungen:** Eine Umweltprüfung sollte bei sensiblen Projekten (Kat. A, Kat. B und Projekte über 10 Mio. Euro) **verpflichtend** durchgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass v. a. bei Kat. A und B Projekten nicht in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden darf (wie etwa in den OECD Common Approaches erlaubt). Eine EIA soll genauso wie eine UVP in Österreich ganz klaren standardisierten Vorgaben entsprechen, um eine qualitativ hochwertige und umfassende Evaluierung sicherzustellen. Als Standards sollten nicht allein die Weltbankstandards sondern sektorspezifische und international erprobte best-practise Standards zur Anwendung kommen, wenn diese strenger sind.

Ist eine EIA anzuwenden, so muss diese zur Gänze **vor Vertragsunterzeichnung** vorliegen und zur **öffentlichen Einsichtnahme** zur Verfügung stehen. Gerade das Ilisu-Projekt hat gezeigt, dass ein „rolling plan“ (Evaluierung und Erfüllung von EIA-Aspekten im Zuge der Konstruktionsphase) nicht funktionieren. Diese Lehre zog bereits die Weltbank beim Narmada-Staudamm in Indien in den frühen 1990ern, bevor sie ihre Standards an hoben. Die Überprüfung der Einhaltung von Standards sollte durch eine neutrale und unabhängige Instanz durchgeführt werden.

### **2) Menschenrechtsprüfung**

**Status quo:** Da die OeKB im Namen der Republik Österreich agiert, ist sie rechtlich verpflichtet keine Haftungen und Förderungen für Projekte zu gewähren, die mit Menschenrechtsverletzungen verbunden sind. Sowohl Österreichs wichtigste Empfängerländer des Exporthaftungssystems als auch Österreichs bedeutendste Exportsektoren gelten im menschenrechtlich Bereich als potentiell problematisch. Zahlreiche Fälle sind bekannt, bei denen Exportkredite von OECD-Staaten direkt zu groben Menschenrechtsverletzungen in Schwellenländern beitragen. Auf Grund des Bankgeheimnisses ist nur ein Bruchteil der menschenrechtlich problematischen Fälle öffentlich dokumentiert. Dennoch wird die Einhaltung von Menschenrechten bei der Vergabe von Exporthaftungen in Österreich nicht geprüft.

**Forderungen:** Im Vorfeld einer Vertragsunterzeichnung soll auch eine menschenrechtliche Evaluierung vorliegen. Sollten für ein Projekt Umsiedlungen nötig sein, so muss ein Resettlement Plan sowie ein Income Restoration Plan im Sinne der Weltbankstandards vor Vertragsunterzeichnung vorliegen. Sonst kann (wie im Fall Ilisu) nicht sichergestellt werden, dass die Bevölkerung nicht in existenzgefährdender Weise zwangsenteignet werden.

Bei Projekten, die sich in Konfliktregionen befinden bzw. in Regionen, in denen die Unterdrückung politischer und ziviler Rechte die Artikulation von Bedenken gegen das Projekt oder die Partizipation in der Planung beeinträchtigt oder verhindert, sollten die OECD Richtlinien für Projekte in Konfliktregionen zur Anwendung kommen

### 3) Transparenz verbessern – Konsultationsfrist ausweiten

**Status quo:** Das Umweltinformationsgesetz sieht das Recht auf Einsichtnahme vor, sobald der OeKB ein Förderantrag vorliegt (in den Screeningbögen liegt die Umweltinformation bereits vor). Das UIG verlangt eine aktive Hilfestellung bei der Beschaffung von Umweltinformationen. Doch der Öffentlichkeit und dem Parlament ist nicht bekannt welche Förderanträge überhaupt vorliegen. Die bestehende Konsultationsfrist von nur 30 Tagen hat sich in der Praxis als realitätsfern erwiesen, es ist unmöglich in dieser kurzen Zeit ein umfassendes Bild über Großprojekte zu erlangen.

**Forderungen:** Die OeKB sollte Listen über Förderanträge öffentlich zugänglich machen. Die Konsultationsfrist sollte auf 120 Tage (wie etwa bei der Asian Development Bank) ausgeweitet werden.

### 4) Internationale Vereinbarungen achten

**Status quo:** Viele der Standards, an die sich die OeKB anlehnt, werden auf OECD Ebene, und hier vor allem in der Export Credit Group ausverhandelt. Die so genannten „Common Approaches“ sind so etwas wie die Umwelt- und Sozial-Mindeststandards für ECAs. Sie sind allerdings ein „Gentlemen-Agreement“, an die sich die Mitglieder grundsätzlich halten, solange nicht wirtschaftliche Interessen stärker sind. Neben dem Prinzip der Freiwilligkeit beinhalten die Common Approaches noch zusätzliche Ausnahmeklauseln die den Bruch von Standards und Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit erlauben. Im Ilisu-Projekt etwa wurden die Standards ignoriert. Hätte es eine Einhaltungspflicht gegeben, wäre dieses Projekt nicht versichert worden.

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen geben einen Verhaltensrahmen für international tätige Unternehmen vor. Österreich hat sich verpflichtet die Einhaltung dieser Guidelines sicherzustellen. Seit 2008 müssen Unternehmen, die sich um Exportgarantien bemühen, zusichern, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gelesen zu haben und sich um deren Einhaltung zu bemühen. Einen Sanktionsmechanismus gibt es jedoch selbst bei grober Nicht-Einhaltung nicht.

**Forderungen:** Auf die Ausnahmeklauseln der Common Approaches in Par. 13 und 19 muss verzichtet werden (internationale Standards und ex ante Veröffentlichungen von Kat. A Projekten müssen **auf jeden Fall** eingehalten werden). Auf OECD-Ebene bedarf es einer gegenseitigen Peer Review, die sich auch kritisch mit der Nicht-Einhaltung von Standards auseinandersetzt.

Die Einhaltung der OECD Guidelines für Multinationale Unternehmen muss Voraussetzung für eine Haftungsvergabe sein. Deren Einhaltung muss überprüft werden. Der Verweis auf die Leitsätze auf der OeKB-Website und die Bestätigung des Unternehmens über Kenntnisnahme und die Bestrebung, diese bestmöglich zu berücksichtigen ist nicht ausreichend. Unternehmen, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, dürfen keine Projektgarantien mehr erhalten

### 5) Klare Ausschlusslisten

**Status quo:** Derzeit ist die Förderung von Atomprojekten und Waffengeschäften im Rahmen des AusffG untersagt. Vereinbarungen auf OECD Ebene klassifizieren die Einteilung von sensiblen und weniger sensiblen Projekten (Kat. A, B, C), es gibt allerdings keine verbindlichen Ausschlusslisten auch entsprechen diese nicht internationaler best practice.

**Forderung:** Klare, sektorspezifische Ausschlusslisten, welche Projekte nicht versichert werden dürfen:

- Projekte mit signifikant negativem, irreversiblen Einfluss auf natürliche Habitats, Primärwälder, geschützte Zonen und Ramsar-Schutzgebiete
- Rohstoffindustrie- und Infrastrukturprojekte in verbleibenden Primärwäldern
- Großstaudämme, die die Empfehlungen der World Commission on Dams missachten
- Projekte, die der kommerziellen Herstellung von Ozon-schädlichen Substanzen (ODS), der Produktion oder dem Gebrauch langlebiger, organischer Umweltschadstoffe (POPS) dienen und verboten wurden, oder während der Projektlaufzeit durch internationale Abkommen zum phase-out vorgesehen sind
- Projekte, die zur illegalen Nutzung natürlicher Ressourcen führen
- Fossile Brennstoffprojekte, die sich maßgeblich negativ auf den Klimawandel auswirken

## 6) Klimaschutz

**Status quo:** Momentan spielt die Klimarelevanz von Projekten im Vergabeverfahren der OeKB keine Rolle. Im Sinne des weltweiten Klimaschutzes ist es höchste Zeit, dass dieser Aspekt in das AusffG aufgenommen wird. Dazu gehört z.B. die Langzeitperspektive, dass geförderte Energieträger eine Abkehr vom aktuellen klimaschädlichen Energiesystem herbeiführen sollten.

**Forderungen:** Die Klimarelevanz von Projekten soll im Rahmen des Umweltfragebogens mitevaluiert werden. Insgesamt sollte die OeKB ihren eigenen klimatischen Fußabdruck erheben und darauf hin arbeiten, positive Effekte aus der Förderung erneuerbarer Energien nicht durch die Förderung fossiler Projekte wie Ölpipelines oder Kohlekraftwerke zunichte zu machen. Neben Energieprojekten sollte hierbei besonderes Augenmerk auf den Transportsektor gelegt werden. Die staatliche Förderung fossiler Kraftwerke und Projekte zur Gewinnung und Beförderung fossiler Brennstoffe sollte schrittweise reduziert und schließlich eingestellt werden.

Die Unterstützung für „clean coal“ muss ausgeschlossen werden, da sie die Abhängigkeit von fossilen Energien verlängert. Stattdessen sollten vor allem Technologien und Aktivitäten unterstützt werden, die zu einer nachweisbaren Änderung des Energiesystems führen und marktfähig oder kurz davor sind (was etwa CCS ausschließt).

## 7) Korruption bekämpfen

**Status Quo:** Beantragt ein Unternehmen eine Exportgarantie, so muss es versichern, keine Bestechung im Rahmen seiner Exportgeschäfte durchzuführen. Es gibt aber keine Überprüfung seitens der OeKB auf Verdachtsmomente und auch keine Sanktionsmechanismen im Falle nachgewiesener Korruption.

**Forderungen:** Der Gesetzgeber ist gefordert, den Zugang zu Informationen auf menschenrechtliche, soziale und finanzielle Prüfung, aber auch Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung auszuweiten. Die Provisionshöhe von Agenten sollte obligatorisch abgefragt werden. Vor allem muss bei Vorliegen von Bestechung die Haftung ausgesetzt und das Unternehmen gesperrt werden.

## 8) Keine Entschuldungen als EZA

**Status quo:** Über 30% der Schulden von Entwicklungsländern nehmen ihren Ursprung in gescheiterten Exportprojekten aus Industrienationen. Fast die gesamten Schulden von Entwicklungsländern an Österreich stammen aus Exportprojekten, die durch die OeKB gefördert wurden.

Erhält ein österreichisches Unternehmen für eine Lieferung in ein Entwicklungsland eine Exporthaftung, so begleicht die Republik Österreich im Schadensfall den Zahlungsausfall des Importeurs – rechnet jedoch die Kosten dafür dem Staat des Importeurs an. Dies ist möglich, wenn von dem Importstaat eine so genannte „Gegengarantie“ verlangt wurde, durch die er für seine Importeure haftet.

In Österreich werden die Kosten für die im Pariser Club vereinbarte Streichungen von uneinbringlichen Schulden aus Exportkrediten der öffentlichen „Entwicklungshilfe“ (ODA) angerechnet. Durch diese „Umtaufung“ von Schulden aus Exportprojekten als Entwicklungshilfe kaschiert Österreich seine beschämend niedrigen Mittel für Entwicklungszusammenarbeit. Dies geht auf Kosten neuer Mittel für reale Hilfsprojekte, für die entsprechend Geld fehlt.

### **Forderungen:**

Die Kosten aus der Streichung oder Umschuldung von Exportkrediten sollten nicht länger als „Entwicklungshilfe“ angerechnet werden. Über die Ursprünge der Schulden und den Erfolg bei der Verhinderung neuer Schulden sollte öffentlich Bericht erstattet werden.

In einem ersten positiven Schritt verpflichteten sich ECAs 2002 keine unproduktiven Projekte in schwer verschuldeten Entwicklungsländern (HIPC) zu unterstützen. Dieses sinnvolle Verbot sollte für alle Länder gelten. Eine Prüfung der Schuldentragfähigkeit muss integraler Bestandteil der Prüfung von Projekten in Entwicklungsländern sein. Die OeKB sollte gänzlich darauf verzichten Gegengarantien zu verlangen.

## 9) Kohärenz mit EZA-Gesetz: Nachhaltige Entwicklung und Partizipation d. Betroffenen

**Status quo:** Derzeit ist die Verbesserung der Leistungsbilanz als einziges Ziel der Exportförderung festgeschrieben (§1 AFG). Solange die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, sowie die Kohärenz mit den EZA-Zielen (siehe Kohärenzverpflichtung §1 EZA Gesetz) nicht explizit mit eingeschlossen sind, verbleibt die Exportförderung im Fall von Interessenskonflikten weiterhin im Widerspruch zu den bestehenden außenpolitischen Zielsetzungen der Regierung.

Zur Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung ist die Partizipation der betroffenen Bevölkerung unumgänglich. Sie ermöglicht, das Risiko eines Scheiterns massiv zu verringern und ist eine menschenrechtliche Grundanforderung. Nach etlichen Jahrzehnten leidvoller Erfahrung mit Großprojekten ohne Rücksicht auf lokale Bevölkerung schreiben nicht nur die Weltbank, sondern auch alle Entwicklungsbanken und 90% der kommerziellen Privatbanken Konsultationen bei Projekten in Entwicklungsländern vor. Dennoch fehlt im österreichischen Exportförderungsverfahren jegliche diesbezügliche Auflage.

### **Forderungen:**

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Kohärenzgebots entsprechend EZA Gesetz §1 müssen im Ausfuhrförderungsgesetz festgeschrieben werden. Das Kohärenzziel wird in den „Common Approaches“ der OECD explizit angeführt. Dessen Einhaltung ist z.B. in Großbritannien und der Schweiz Teil des Prüfverfahrens.

Der Nachweis von Information, Konsultation und aktiver Partizipation der Betroffenen im Entscheidungsfindungsprozess muss Voraussetzung für die Haftungsübernahme durch die Österreichische Kontrollbank (OeKB) sein.

## Internationale Forderung

### **OECD Leitsätze achten**

**Status quo:** Auf OECD-Ebene verhandeln die Industrienationen innerhalb der „Export Credit Group“ (ECG) gemeinsame Mindeststandards für Exportgarantien. Die so genannten „Common Approaches“, sozusagen Mindeststandards im Sozial- und Umweltbereich gehen inhaltlich in die richtige Richtung. Allerdings basieren sie als „Gentlemen-Agreement“ vollkommen auf Freiwilligkeit, und enthalten zusätzlich noch Ausnahmeklauseln, die die Missachtung der vorgegebenen Standards und der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit explizit erlauben. In diesem Fall muss nur die ECG selbst über die Missachtung informiert werden. Der 2009 eingeführte „Peer Review Prozess“ wird aufgrund seiner Unschärfe kaum zu einem kritischen Dialog zur Einhaltung der Common Approaches im exklusiven Club der ECG führen.

Seit 2008 müssen Unternehmen zusichern die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gelesen zu haben und sich um deren Einhaltung zu bemühen um an Bundesgarantien zu gelangen. Einen Sanktionsmechanismus selbst bei grober Nicht-Einhaltung gibt es nicht.

**Forderungen:** Auf die Ausnahmeklauseln der Common Approaches in Par. 13 und 19 muss verzichtet werden (internationale Standards und ex ante Veröffentlichungen von Kat. A Projekten müssen **auf jeden Fall** eingehalten werden). Auf OECD-Ebene bedarf es einer gegenseitigen Peer Review, die sich auch kritisch mit der Nicht-Einhaltung von Standards auseinandersetzt.

Die Einhaltung der OECD Guidelines für Multinationale Unternehmen muss Voraussetzung für eine Haftungsvergabe sein. Deren Einhaltung muss überprüft werden. Der schlichte Verweis auf die Leitsätze wie etwa auf der OeKB-Website in Kombination mit der Bestätigung des Unternehmens über Kenntnisnahme und die Bestrebung, diese bestmöglich zu berücksichtigen, ist nicht ausreichend. Unternehmen, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, dürfen keine Projektgarantien mehr erhalten